

Anhang 4 zu Anlage 3 – VERAH-Zuschlag in Fällen der Patientenbegleitung

- (1) Beschäftigt der Hausarzt mindestens eine Medizinische Fachangestellte (MFA)/Arzthelfer mit der erfolgreich abgeschlossenen Qualifikation „Versorgungsassistentin in der Hausarztpraxis“ (VERAH®) oder einer weiteren von den Vertragspartnern schriftlich durch Ergänzung dieser Anlage als honorarbegründend zugelassenen Qualifikation („**Versorgungsassistent**“), können spezielle fortbildungsspezifische Leistungen nach Maßgabe der folgenden Voraussetzungen vergütet werden:
 - a) Beschäftigung mindestens eines Versorgungsassistenten in der Hausarztpraxis;
 - b) Nachweis der Qualifikation der Versorgungsassistenten in Form eines VERAH-Zertifikats des Instituts für hausärztliche Fortbildung (IhF) an die HÄVG;
 - c) Übernahme besonderer Leistungen gemäß der im folgenden Absatz 2 definierten Aufgabenliste.
- (2) Zu den besonderen Leistungen der Versorgungsassistenten gehört insbesondere die Betreuung chronisch kranker HZV-Versicherter durch ein interdisziplinäres, niederschwelliges, patientenorientiertes Case-Management zur Koordination und Kommunikation. Konkrete Aufgaben der Versorgungsassistenten werden durch die Fortbildungskommission Allgemeinmedizin festgelegt und auf der Internetseite des Bayerischen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzte-bayern.de im Bereich „Fortbildungskommission Allgemeinmedizin“ veröffentlicht. Die Aufgaben werden fortlaufend im Hinblick auf eine dauerhafte qualitativ hochwertige Versorgung weiterentwickelt. **Der HAUSARZT stimmt einer solchen Weiterentwicklung bereits jetzt zu.** Die Versorgungsassistentin koordiniert die Zusammenarbeit mit der Patientenbegleitung der Bosch BKK (siehe Anhang 6 zu Anlage 3).
- (3) Der BHÄV ist berechtigt, Stichproben zur Prüfung der Anforderungen dieses **Anhangs 4 zu Anlage 3** durchzuführen.